



Workflow und Maßnahmen für Beschäftigte der Risikogruppe

Anzuwenden nur, wenn die Präsenz eines/einer Beschäftigten mit der Selbsteinschätzung „Risikopatient“ zwingend erforderlich ist oder wenn die Arbeitsleistung einer/eines solchen Beschäftigten von zu Hause nicht abgefragt, d. h. nicht erbracht werden kann.

Definition Risikogruppe (als Hilfe zur Selbsteinschätzung)

(basierend auf [RKI](#) „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“)

An der Universität zu Lübeck fallen Beschäftigte unter die Risikogruppe,

- wenn Sie 60 Jahre oder älter sind und laut Hausarzt wegen Ihrer individuellen gesundheitlichen Verfassung (Grunderkrankungen) als zur Risikogruppe gehörig erklärt werden.
- wenn - unabhängig vom Alter - verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen vorliegen, insbesondere beim Vorliegen mehrerer dieser Faktoren.
- wenn ihre Immunabwehr aufgrund einer Erkrankung geschwächt ist oder mit Medikamenten, wie z. B. Cortison unterdrückt wird.

Sachverhalt	Info Beschäftigte*r	Prüfung Vorgesetzte*r	Hausarzt/Hausärztin	Gefährdungsbeurteilung ¹	Betriebsärztlicher Dienst	
gemäß Selbsteinschätzung: a) Definition Risikogruppe s.o. b) Beschäftigte*r lebt in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person der Risikogruppe gemäß o.g. Definition.	Beschäftigte*r informiert Vorgesetzte*n über die Selbsteinschätzung zur Risikogruppe zu gehören bzw. über die häusliche Lebensgemeinschaft mit einer Person der Risikogruppe.	Vorgesetzte*r stellt fest, dass Homeoffice nicht möglich ist.	Beschäftigte*r holt bei Hausarzt/Hausärztin formloses Attest ohne Angabe von Gründen ein („Patient gehört der Risikogruppe laut RKI an.“) und legt es bei Vorgesetzten vor.	Vorgesetzte*r informiert FaSi und es findet unter Beteiligung der Personalräte und ggf. der Schwerbehindertenvertretung (SBV) eine individuelle GB statt.	1. GB formuliert Schutzmaßnahmen für sicheres Präsenzarbeitsumfeld. Einigung zum Präsenzeinsatz erfolgreich.	keine Einbeziehung
				2. GB ergibt, dass Präsenzarbeitsumfeld nicht arbeitssicher gestaltet werden kann.	BDN wird kontaktiert und trifft Entscheidung über Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit und informiert die Personalräte und ggf. die SBV	

¹ Die individuelle GB muss vor Übergang in neue Pandemie-Phasen aktualisiert werden.